



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2018-646
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Roland Rödlach/Kn Klappe 1463 Innsbruck, 19.02.2018

Betreff: Verordnung der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Direktzahlungs-Verordnung 2015 und Horizontale GAP-Verordnung geändert werden

Bezug: Ihr Mail vom 12.02.2018
zust. Referentin: Maria Burgstaller

Sehr geehrte Frau DI Burgstaller,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zur Verordnung der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Direktzahlungs-Verordnung 2015 und Horizontale GAP-Verordnung geändert werden, wie folgt Stellung:

Zu § 4 Abs. 2 der Direktzahlungs-Verordnung:

Dass es strenge Bestimmungen benötigt, die landwirtschaftliche Betriebsinhaber zu Nachweisen beim Empfang von Direktzahlungen verpflichtet ist nachvollziehbar und hat sich in der Praxis bewährt. In § 4 Abs. 2 der Direktzahlungs-Verordnung 2015 wird nun festgeschrieben, dass - alternativ zu den bestehenden Nachweiskriterien - die landwirtschaftliche Tätigkeit von Personen im Sinne des Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 unter anderem auch dann als nicht unwesentlich einzustufen ist, wenn die Betriebsgröße mindestens ein beihilfefähiges Flächenausmaß von 19 ha umfasst. In den Erläuternden Bemerkungen zur Verordnung ist zu entnehmen, dass die Flächenfestsetzung von 19 ha aus der durchschnittlichen Betriebsgröße von landwirtschaftlichen Unternehmen in Österreich im Sinne des Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 639/2014

abgeleitet wird. Durch die Neufassung dieser Bestimmung werden Verfahrensvereinfachungen für die zuständigen Zahlstellen angestrebt. Die Sichtweise des Ministeriums bei der durchschnittlichen Betriebsgrößenberechnung ist aber insofern nicht realistisch, da es gerade in der alpinen Landwirtschaft wenige Betriebe gibt, die diese Größe erreichen. In Tirol gibt es nach aktueller Statistik des Landes Tirol¹ aus dem Jahr 2010 insgesamt 16.215 Betriebe, wovon 10.825 Betriebe unter der Schwelle von 19 ha liegen und somit nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen.

Das zuständige Ministerium sollte diesen Umstand differenzierter betrachten und sich nicht nur durch Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachungen lenken lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)

¹ <https://www.tirol.gv.at/statistik-budget/statistik/landwirtschaft>